

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

33. Jahrgang, Nr. 11, 30.01.2012

**Ordnung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung
von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 27.01.2012

**Ordnung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung
von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 27.01.2012

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz - HAbgG NRW, vormals StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 34 vom 15.06.2010), wird wie folgt geändert:

1. Die **Bezeichnung der Ordnung** wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund (Hochschulabgabensatzung)“

2. Die **Gesetzesbezeichnung** für das „Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG NRW)“ wird in der **Präambel** zu der jetzt gültigen Bezeichnung „Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW)“ geändert. In den **allen Paragraphen** wird entsprechend die Gesetzesabkürzung „StBAG“ mit „HAbgG“ ersetzt.
3. Die **Inhaltsübersicht** wird gestrichen.
4. Der Absatz „**Präambel**“ wird gestrichen.
5. **§§ 1, 2, 3, 6 und 7** werden gestrichen.
6. In dem **bisherigen § 4** wird der Halbsatz „...,der 100,- Euro pro Semester beträgt“ mit „...in Höhe von 100,- Euro“ ersetzt.
7. Der **bisherige § 5** wird redaktionell wie folgt geändert:

- § 5 Abs. (1) und (2) werden zu dem folgenden Absatz zusammengefasst:

„Anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift folgender Dokumente erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 HAbgG eine Ausfertigungsgebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand in Höhe von

- Zweitschrift Studierendenausweis (FHCard)	10,- €,
- Zweitschrift Gasthörerschein	5,- €,
- Zweitschrift Prüfungszeugnis	25,- €,
- Zweitschrift der Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades ...	25,- €.“

- die bisherigen Abs. (3) und (4) werden zu einem neuen Absatz (2) wie folgt zusammengefasst:

„Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung erhebt die Fachhochschule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 HAbgG eine Verspätungsgebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand in Höhe von

..... 10,- €.“

– Abs. (5) wird zu Abs. (3).

8. Die **bisherigen §§ 4, 5, 8 und 9** werden zu den neuen §§ 1 bis 4.
9. Die Angaben zum Inkrafttreten der neuen und Außerkrafttreten der alten Satzung im **neuen § 4** werden aktualisiert.

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Hochschulabgabensatzung der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 25.01.2012.

Dortmund, den 27.01.2012

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick